

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/18-V/5/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Z 165 GE 087

Datum:	3. DEZ. 1987
Verteilt:	07. DEZ. 1987 <i>Stöckel</i>

z Klausegger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das
Fahrschulwesen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen zum Entwurf einer KFG-Novelle
betreffend das Fahrschulwesen.

1. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/18-V/5/87.

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger 2354 430.016/2-IV/3-87

Betrifft: Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das
Fahrschulwesen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der
oz. Note übermittelten Entwurf einer KFG-Novelle folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht

1. Entsprechend der neueren legistischen Praxis sollte die Novellierungsanordnung indikativ formuliert werden (Note des BKA-VD vom 31. Juli 1984, GZ 602.271/2-V/2/84).
2. Weiters wäre dem vorliegenden Entwurf eine Textgegenüberstellung anzuschließen (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1971).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 32 (betreffend die Gesetzesystematik) und zu Art. I Z 41 in der

- 2 -

Stellungnahme des BKA-VD vom 31. Mai 1987,
GZ 600.722/6-V/5/87, verwiesen.

Im Lichte des Art. 7 B-VG müßte in den Erläuterungen zu Z 1 bzw. zu Z 25 jedenfalls eingehender dargestellt werden, welche sachlichen Gründe für ein "Teil- Fahrschulobligatorium" sprechen. Der letzte Halbsatz des ersten Satzes der Erläuterungen sollte informativer gestaltet werden. Im zweiten Satz der Erläuterungen sollte im Interesse der Klarheit angegeben werden, welche Bestimmung für diese Erläuterung maßgeblich ist.

Zur Gestaltung des Entwurfs ist weiters anzumerken, daß die Fußnote zu Z 1 insofern unvollständig erscheint, als § 70 Abs. 3 in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung nicht völlig mit der aus dem Entwurf einer 11. KFG-Novelle ersichtlichen Formulierung übereinstimmt.

Zu Z 2:

Dazu wird auf die Anmerkungen zu Art. I Z 40 in dem genannten Schreiben des Verfassungsdienstes betreffend die Klarheit der Formulierung verwiesen.

Zu Z 3:

Im Interesse der Klarheit wäre es wünschenswert, die Erläuterungen hiezu zu ergänzen.

Zu Z 5:

Aus legistischer Sicht sollte das Wort "sinngemäß" im Zusammenhang mit einem Verweis auf andere Rechtsvorschriften
- im Hinblick auf die Unbestimmtheit dieses Begriffes
- grundsätzlich vermieden werden.

- 3 -

Der vorliegende Verweis auf die Gewerbeordnung sollte auch deswegen überdacht werden, weil der Anwendungsbereich des § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 der Gewerbeordnung sich mit dem in § 108 Abs. 3 letzter Satz KFG genannten Personenkreis offenbar teilweise überschneidet und der Verweis dieses Spannungsverhältnis nicht berücksichtigt. Die Erläuterungen stellen in diesem Zusammenhang offenbar lediglich auf den in § 41 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung genannten Fall (Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft) ab. Vom Standpunkt des Verfassungsdienstes wäre jedenfalls eine abschließende - wenn auch der Gewerbeordnung nachgebildete - Regelung im KFG wünschenswert.

Zu Z 7:

Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 40 in der genannten Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hingewiesen.

Zu Z 11:

Im Interesse der Verständlichkeit wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen die Gründe anzugeben, warum die Möglichkeit gemäß § 103 Abs. 5 nicht mehr gegeben sein soll.

Zu Z 12:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten sprachlich überarbeitet werden. Weiters sollte in die Erläuterungen im Interesse der Klarheit jedenfalls ein Hinweis auf Art. I Z 14 des Entwurfs aufgenommen werden, da sich erst aus dieser Bestimmung der Charakter einer "Doppelbestimmung" im Sinne der Erläuterungen ableiten lässt.

Zu Z 15:

In den Erläuterungen sollte im Interesse der Klarheit die Bestimmung angegeben werden, aus der sich die Determinierung der Verordnungs-Ermächtigung für die "Ausstattungs-Verordnung" ergibt.

Zu Z 16:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnten im Interesse der Verständlichkeit ergänzt werden.

Zu Z 17:

Derzeit heißt es im § 113 Abs. 1: "nur aus zwingenden in seiner Person gelegenen Gründen". Es sollte geprüft werden, ob der Entfall des Wortes "zwingend" im Lichte der Erläuterungen (danach sollen die Fälle der Anstellung eines Fahrschulleiters eingeschränkt werden) zweckmäßig erscheint.

Weiters wäre es wünschenswert, auch die Zweckmäßigkeit des Ersatzes des Begriffes "bestellen" durch das Wort "anstellen", das ein Arbeitsverhältnis zwischen den Fahrschulbesitzer und den Fahrschulleiter nahelegt, zu prüfen. Nur wenn derzeit in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich ein Fahrschulleiter im Wege eines Arbeitsverhältnisses bestellt wird, erscheint dieser Ersatz zweckmäßig (gegebenenfalls könnte in den Erläuterungen angeführt werden, daß mit dem Wort "anstellen" kein Vertragstypus vorgegeben wird. Diese Überlegung gilt auch für entsprechende Formulierungen, etwa für den aus Art. I Z 21 ersichtlichen letzten Halbsatz des § 115 Abs. 4).

Im übrigen stellt sich für den Verfassungsdienst die Frage, ob das nunmehr herausgestrichene Gebot nicht bereits aufgrund der geltenden Rechtslage besteht.

- 5 -

Zu Z 19:

Die Umschreibung "leicht erreicht" in § 114 Abs. 5 lit.d des Entwurfs erscheint im Lichte des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG zu unbestimmt und müßte daher klarer gefaßt werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das in den Erläuterungen genannte Erkenntnis zu § 110 KFG) müssen Regelungen, die - entsprechend dem Gesetzesvorbehalt des Art. 6 StGG - das Grundrecht der Erwerbsfreiheit beschränken, durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat und auch sonst sachlich zur rechtfertigen sein. Nach Auffassung des BKA-VD wird man die aus Z 19 ersichtliche Regelung grundsätzlich als das genannte Grundrecht beschränkende Regelung ansehen müssen; zumindest aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung müßte sich genau ergeben, daß diese den eben genannten Voraussetzungen gerecht wird. Die Erläuterungen wären in diesem Sinn jedenfalls zu ergänzen.

Selbst bei einer entsprechenden Ergänzung wird es aber im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die an die Adäquanz der Mittel sowie an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses strenge Maßstäbe anlegt (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6.10.1987, G 1/87 u.a. betreffend § 5 des Güterbeförderungsgesetzes) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, daß die aus Z 19 ersichtliche Regelung einer Normenprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten wird.

Zu Z 21:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnten ausführlicher gestaltet werden.

Zum Wort "kann" in Abs. 2 zweite Zeile ist folgendes anzumerken:

- 6 -

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird es sich bei dieser Bestimmung schon aus rechtspolitischer Sicht nicht um eine Ermessensbestimmung handeln können (derzeit könnte für die Verwendung des Wortes "kann" in § 115 Abs. 2 in seiner geltenden Fassung die lit.a des Abs. 2 - die nun mehr aber entfallen soll - ins Treffen geführt werden). Es wird daher angeregt, in Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Unbeschadet des Abs. 3 ist die Fahrschulbewilligung ganz ...".

Der letzte Halbsatz wäre sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 22

Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre es wünschenswert, die aus dem letzten Satz des Abs. 6 ersichtliche Umschreibung "besondere Ausnahmefälle" klarer zu fassen (zB. im Hinblick darauf, worin die Ausnahme gelegen sein kann).

Zu Z 23:

Der Kompetenztatbestand "Kraftfahrzeugwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) ist im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG zu vollziehen (vgl. Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Einer zentralen Ausbildungsstätte, wie sie § 116 Abs. 7 in der vorgeschlagenen Fassung in Aussicht nimmt, wird insofern behördlicher Charakter zukommen müssen, als die Berufsausübung von Fahrschullehrern vom Besuch dieser Ausbildungsstätte abgemacht werden kann. Soferne eine solche Ausbildungsstätte als selbständige organisatorische Einrichtung geschaffen werden soll, handelte es sich nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst um die Errichtung einer eigenen Bundesbehörde, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder bedarf. Eine Eingliederung einer zentralen Ausbildungsstätte in das

- 7 -

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und die damit gegebene Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erscheint im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87-9, mit dem § 37 Abs. 1 des Weingesetzes 1985 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, nicht unproblematisch. Denn auch im Falle einer zentralen Ausbildungsstätte kann die Auffassung vertreten werden, daß damit eine verfassungswidrige Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung durch Ausschaltung des Landeshauptmannes als Träger dieser Art der Besorgung von Verwaltungsaufgaben des Bundes vorgenommen wird; die Erteilung von Berechtigungen und damit die Führung der entsprechenden Verwaltungsverfahren betreffend Fahrschullehrer oder Fahrlehrer obliegt dem Landeshauptmann. Sofern dafür relevante Teile - nämlich der Besuch einer Ausbildungsstätte - in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen sollen, könnte dies die "relative Stärke der Länder" im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, die nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Ausdruck des bundesstaatlichen Prinzips ist und nicht durch "rechtstechnische Konstruktionen" ausgehöhlt werden darf, unterlaufen. Eine exakte Grenzziehung ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgrund des genannten VfGH-Erkenntnisses nicht möglich.

Dies gilt auch für Z 24.

Zu Z 25:

Hinsichtlich dieser Bestimmung - insbesondere betreffend ihre gleichheitsrechtliche Problematik - wird auf die bereits zitierte Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Entwurf einer 11. KFG-Novelle verwiesen.

- 8 -

Weiters erscheint es im Lichte des Art. 18 B-VG erforderlich, das in lit.d angeführte Mindestmaß näher zu determinieren; in diesem Sinn wäre es auch wünschenswert, die Verordnungs-Ermächtigung am Schluß dieser Bestimmung näher zu determinieren - etwa hinsichtlich der Aspekte, nach denen die Festlegung des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes erfolgen soll.

C. Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen wäre im Sinn des Punktes 94 der Legistischen Richtlinien 1979 anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Entwurfs gründet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Nationalrat zur Verfügung gestellt.

1. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

